

Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Quartier Sander- Eck“, Sanderau 11“, Würzburg (BY) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Im Auftrag der Friedrich-Baur-GmbH
Regens-Wagner-Platz 5
96224 Burgkunstadt

Stand: Oktober 2023
Redaktionell ergänzt am 23.01.2024

Inhalt:

1. Einleitung und Fragestellung	3
1.1 Datengrundlagen/Methodik	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
2. Plangebiet	6
3. Wirkfaktoren	7
3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
3.1.1 Flächeninanspruchnahme	7
3.1.2 Barrierewirkung/Zerschneidungen	7
3.1.3 Lärmimmissionen	7
3.1.4 Erschütterungen	7
3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	7
3.2.1 Flächenbeanspruchung	7
3.2.2 Barrierewirkung	8
3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	8
4. Bestand sowie Darlegung der betroffenen Arten	8
4.1 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	10
4.2 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	13
5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Stützung lokaler Populationen	13
5.1 Vermeidung	13
5.2 Maßnahmenempfehlungen zur Stützung lokaler Populationen	13
6. Gutachterliches Fazit	14
7. Baumprotokoll	14
8. Literatur	16
8.1 Gesetzestexte	16
8.2 Sonstige Informationsquellen	16
9. Anhang	17

Erklärung des Verfassers / der Verfasser:

Hiermit übertrage ich die Nutzungsrechte der Verfahrensunterlagen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Quartier Sander-Eck", Sanderau 11" dem Auftraggeber sowie der Stadt Würzburg uneingeschränkt für die öffentliche Verwendung, auch für eine Internetnutzung.

gez. Dr. Ulrich Weinhold, Institut für Faunistik, 20.04.2023

1. Einleitung und Fragestellung

Die Friedrich-Baur-GmbH beabsichtigt den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage und Keller auf den Anwesen Randersackerer Straße 3-5 und 11 in Würzburg. Hierfür müssen die Bestandsgebäude rückgebaut und Bäume gefällt werden. Der Geltungsbereich umfasst ebenfalls die Anwesen 7-9, die von der Planung unberührt bleiben. Das Institut für Faunistik wurde beauftragt zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Belange berührt werden.

1.1 Datengrundlagen/Methodik

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Auswertung von Grundlagenwerken, Fachliteratur und fachspezifischen Onlineportalen (vgl. Kapitel Literatur)
- Abfrage ASK-Daten Bayerisches Landesamt für Umwelt v. 09.05.2023
- Auswertung Habitats Directive reporting und Birds Directive reporting (<http://ec.europa.eu/environment/nature/>)
- Aktennotiz über den Auszug aus dem FIN WEB zu artenschutzfachlichen Datengrundlagen der Stadt Würzburg v. 25.01.2023
- Geländebestandsaufnahme v. 31.01.2023, erstellt durch ALPHA-Vermessung, Ingenieurbüro für Vermessung, Fröhlichstraße 8, D-97082 Würzburg
- Entwurf Lageplan/Grünflächen/Übersichtsplan v. Januar 2023, erstellt durch Architekturbüro Schlauersbach, Elisenstraße 7, 63739 Aschaffenburg
- Email Herr Melber (<https://chiropterologie.de>) zu Fledermausvorkommen
- Abfrage bei AK Gebäudebrüter des LBV Würzburg v. 11.04.2023
- Gebäudekontrolle und Erfassung Baumbestand am 13.04.2023

Zur Methodik:

Mit einem LED-Strahler wurde das Dachgebälk nach Fledermäusen bzw. deren Spuren (z. B. dunkler Fettschmier am Gebälk) abgeleuchtet. Auf dem Dachboden wurde nach Kot und Nahrungsresten gesucht. Der Dachstuhl wurde zudem hinsichtlich seiner Zugänglichkeit (Spalten und Öffnungen) für Fledermäuse hin untersucht. Zur Inspektion möglicher Hohlräume und Spalten stand zudem eine Endoskopkamera zur Verfügung.

Die Zugänglichkeit und die Eignung der Keller (soweit vorhanden) als mögliche Überwinterungsquartiere für Fledermäuse wurden überprüft.

Die Außenfassade des Gebäudes wurde auf Spaltenquartiere für Fledermäuse und Nistmöglichkeiten sowie Einflugöffnungen für Vögel mit einem Fernglas (Olympus 8x50) abgesucht. Ebenso wurde auf die Anwesenheit revieranzeigender und das Gebäude anfliegender Vogelarten geachtet. Von einer systematischen Erfassung des Vogelbestandes wurde zunächst Abstand genommen, da durch die innerörtliche Lage und Ausstattung des Plangebiets kein signifikanter zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten war. Da die Begehung außerhalb der Präsenzzeiten des Mauerseglers stattfand, die Gebäudeeignung aber grundsätzlich in Frage stand, wurde die fachliche Einschätzung durch die Befragung fachkundiger Personen des LBV Würzburg abgesichert.

1.2 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 1 (7) BauGB sind bereits bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Ebenso ist nach § 1a (3) das Vermeidungsgebot zu beachten und eine Umweltprüfung nach § 2 (4) durchzuführen. Ferner gelten die Eingriffsregelungen nach Art. 6 BayNatSchG und § 18 BNatSchG. Sind darüber hinaus besonders geschützte Arten betroffen, kommt zudem § 44 BNatSchG zum Tragen.

Insgesamt 106 heimische Tier- und 28 Pflanzenarten sind über Anhang IV und teilweise über Anhang II der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992) europaweit streng geschützt und alle "europäischen" Vogelarten sind über Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009, vormals 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) besonders geschützt. Als „europäische“ Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen. Diese Definition erfasst damit auch gelegentlich auftretende Irrgäste. Die Referenzliste dieser "europäischen Arten" zählt 691 Arten und eine Gattung ohne Aufschlüsselung der einzelnen Arten. Gemäß Artikel 5 der Richtlinie, ist es grundsätzlich verboten, wildlebende Vogelarten zu töten oder zu fangen. Nester und Eier dürfen nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden, auch die Vögel selbst dürfen, besonders während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit, weder gestört noch beunruhigt werden.

Darüber hinaus sind heimische Arten auch nach § 1 der BArtSchV besonders geschützt und damit per se, aber auch in Kongruenz mit den europäischen Schutzbestimmungen nach § 44 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt. Demnach ist es laut § 44 BNatSchG (1) verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ferner gilt in Abs. (5):

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG

aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2. Plangebiet

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 2757/1, 2757, 2758/2, 2758/4 und 2760/11 (Gemarkung Würzburg) mit einer Größe von ca. 0,57 ha. (Abb. 1). Neu bebaut werden sollen die Flurstücke 2757 mit 3.642 m² und 2760/11 mit 1.017 m². Die Anwesen Randersackerer Straße 3-5 werden gewerblich durch die Frankonia Handels GmbH & Co.KG bis 30.09.2023 genutzt. Im Anschluss soll der Rückbau erfolgen. Das Flurstück 2760/11 dient als Stellfläche für PKW. Es handelt sich um weitgehend versiegelte Flächen mit einer randlichen Begrünung aus Ziersträuchern und Bäumen. Im Zentrum des Anwesens Randersackerer Straße 5 befindet sich ein denkmalgeschütztes Gebäude, das zu erhalten ist.

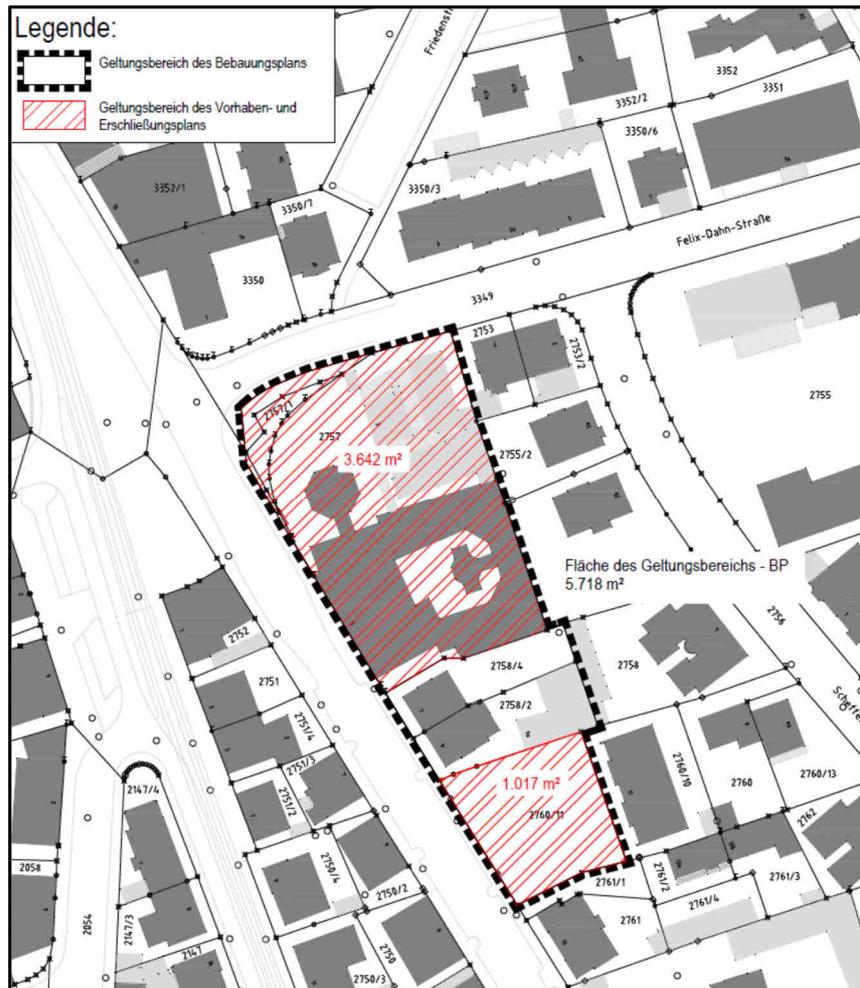


Abb. 1: Lage des Plangebiets „Quartier Sander-Eck“, Sanderau 11 in Würzburg (© Stadt Würzburg).

3. Wirkfaktoren

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

3.1.1 Flächeninanspruchnahme

Die geplante Neugestaltung des Areals „Quartier Sander-Eck“, Sanderau 11 wird bereits überbaute und versiegelte Fläche in Anspruch nehmen. Die Neuversiegelung fällt daher gering aus. Eine offizielle Flächenbilanz lag zum Zeitpunkt der Bearbeitung für diesen Beitrag noch nicht vor. Während der Bauzeit wird das Gelände insbesondere für synanthrope Vogelarten nicht als Lebensraum zur Verfügung stehen.

3.1.2 Barrierewirkung/Zerschneidungen

Eine Barriere- und/oder Zerschneidungswirkung von Wildwechsellinien oder Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Arten ist aufgrund der innerstädtischen Lage nicht gegeben.

3.1.3 Lärmimmissionen

Baumaschinenlärm tritt während der Bauphase zeitlich begrenzt auf. Eine große Vorbelastung besteht zudem durch die Lage in einem innerstädtischen, stark versiegelten Gebiet, das tägliche Verkehrsaufkommen auf den umgebenden Straßen sowie durch die derzeitige gewerbliche Nutzung. Tierarten, insbesondere Vögel, werden das Areal während dieser Zeit meiden.

3.1.4 Erschütterungen

Erschütterungen treten zeitlich begrenzt durch Abriss- und Bautätigkeiten auf. Aufgrund der Lage in einem innerstädtisch geprägten, stark versiegelten Gebiet ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Vergrämung geschützter bodenlebender Arten und Beschädigung ihrer Lebensstätten durch Erschütterungen eintritt, nicht ableitbar.

3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

3.2.1 Flächenbeanspruchung

Die geplante Neugestaltung des Areals „Quartier Sander-Eck“, Sanderau 11 wird bereits überbaute und versiegelte Fläche in Anspruch nehmen. Die Neuversiegelung fällt daher gering aus. Eine offizielle Flächenbilanz lag zum Zeitpunkt der Bearbeitung für diesen Beitrag noch nicht vor.

3.2.2 Barrierewirkung

Eine Barriere- und/oder Zerschneidungswirkung von Wildwechseln oder Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Arten ist aufgrund der Lage in einem innerstädtisch geprägten, stark versiegelten Gebiet nicht gegeben.

3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Geplant ist der Bau von Mehrfamilienhäusern insbesondere zur Schaffung neuen Wohnraums. Darüber hinaus sind ergänzende Nutzungen in der Erdgeschosszone geplant (Gastronomie, Gewerbe, Kindertagesstätte). Eine signifikante Änderung hinsichtlich dem Verkehrsaufkommen, Beleuchtung oder menschlicher Aktivitäten ist im Vergleich zum Bestand nicht zu erwarten.

4. Bestand sowie Darlegung der betroffenen Arten

Gemäß den „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung“ des Bayerisches Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (Stand 08/2018), brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender projektbezogener und allgemein verfügbarer Daten oder artspezifischer Verhaltensweisen nach folgenden Kriterien als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Das bisher eigenständige Kriterium "N" (Art im Großnaturreaum entspr. Roter Liste Bayern ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend) kann wegen der Möglichkeit der Datenbankabfrage in der Arbeitshilfe des LfU entfallen und wird künftig unter dem Kriterium "V" mit umfasst:

- "V": Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- "L": Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Extensivgrünland, Gewässer). "Gastvögel": Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.
- "E": WirkungsEmpfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit und ohne weitergehende Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete,

ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Dabei muss hinsichtlich der Schädigungsverbote sichergestellt werden können, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d. h. eine Verschlechterung der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen der lokalen Individuengemeinschaft einer Art offensichtlich ausgeschlossen werden kann.

- Der **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*) kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor. Eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (1) 1 + 3 ist nicht gegeben.
- Für die Gruppe der **Fledermäuse** besitzt das Plangebiet keine Eignung als essentieller Lebensraum. Es konnten keine Hinweise auf eine Existenz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefunden werden. Nach Aussage von Herrn Melber (<https://chiropterologie.de/>) sind keine Quartiere aus dem Plangebiet bekannt. Auch die Abfrage der ASK-Daten lieferte keine Nachweise. Einzel- oder Zwischenquartiere lassen sich jedoch nie vollkommen ausschließen, so dass ein Verlust einzelner Ruhestätten nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann. Zudem sind die Sanderau und das angrenzende Frauenland nachweislich Stadtteile mit nachgewiesenen Lebensstätten für Fledermäuse. Die Wirkungsempfindlichkeit ist aber vorhabensspezifisch so gering einzuschätzen, dass mit hinreichender Sicherheit eine Auslösung von Verbotstatbeständen auszuschließen ist.
- Die ökologische Gilde der **Hecken- und Gehölzbrüter** einschließlich baumbrütender Arten, ist durch das Vorhaben nur gering betroffen. Der Baum- und Gehölzbestand im Plangebiet bietet nur wenige Nistmöglichkeiten. Zudem werden Neupflanzungen durchgeführt und einige Bestandsbäume erhalten. Eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (1) 1 + 3 ist nicht gegeben, ebenso ist eine erhebliche Störung nicht anzunehmen, da die genannten Arten bereits synanthrop leben und eine Gewöhnung an menschlichen Präsenz sowie Maschinen- und Verkehrslärm daher vorauszusetzen ist.
- **Reptilien:** Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Östliche Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*), Äskulapnatter (*Elaphe longissima*), kommen im Wirkraum des Vorhabens und auf Ebene des Landkreises nicht vor. Für die im Landkreis vorkommende Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder Mauereidechse (*Podarcis muralis*) fehlen geeignete Habitatstrukturen, so dass ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann. Die Abfrage der ASK-Daten lieferte zudem keine Nachweise.

- **xylobionte Käferarten:** Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*), Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Alpenbock (*Rosalia alpina*) und Breitrand (*Dytiscus latissimus*) kommen im Wirkraum des Vorhabens und auf Ebene des Landkreises nicht vor, zudem ist ein Vorkommen durch das Fehlen einer entsprechenden Lebensraumeignung und -ausstattung (Baumalter, Baumarten und Stammdimensionen) auszuschließen. Die Abfrage der ASK-Daten lieferte zudem keine Nachweise.
- Alle weiteren, FFH-relevanten **Insektenarten** (Schmetterlinge, Libellen) kommen im Wirkraum des Vorhabens nicht vor, da die geeigneten Lebensraumstrukturen und -typen (z. B. Raupenentwicklungspflanzen, Gewässer etc.) fehlen. Die Abfrage der ASK-Daten lieferte zudem keine Nachweise.
- Im Rahmen der Stadtbiotopkartierung Bayern wurden keine streng zu schützenden Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im städtischen Plangebiet registriert. Auf eine vegetationskundliche Erhebung wurde daher verzichtet. Die Abfrage der ASK-Daten lieferte zudem keine Nachweise.

4.1 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Unter den heimischen Vogelarten nutzen vor allem Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, wie Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz, Rauch- und Mehlschwalbe Fassaden, Hohlräume und Nischen in Dach und Mauerwerk als alternatives Bruthabitat zu den im Siedlungsbereich in der Regel fehlenden natürlichen Nistplätzen, wie z. B. Felsspalten und -höhlen.

Die nachfolgend aufgeführten Arten wurden während der Begehung am 13.04.2023 auf dem Areal beobachtet oder könnten potenziell vorkommen. Da eine systematische Brutvogelkartierung nicht durchgeführt wurde (vgl. Punkt 1.1) erhebt die Liste daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Tab. 1: Schutzstatus, Gefährdung und Habitatnutzung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Vogelarten (BV = Brutvogel)

Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	RLB	RLD	sg	nachgewiesen	potenziell	Status
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	-	x	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	x	-	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	-	x	BV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-	-	x	BV

RLB = Rote Liste Brutvögel Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ 2016)

Kategorien:

- | | | | | | |
|---|---|--|---|---|--|
| - | 0 | Ausgestorben oder verschollen | | | |
| - | 1 | Vom Aussterben bedroht | - | R | Extrem seltene Arten oder Arten mit geographischen Restriktionen |
| - | 2 | Stark gefährdet | - | D | Daten defizitär |
| - | 3 | Gefährdet | - | V | Arten der Vorwarnliste |
| - | G | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt | | | |
- RLD = Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB)

Durch den Abriss der Bestandsgebäude geht nachweislich eine Fortpflanzungsstätte für den Hausrotschwanz verloren.

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Der Hausrotschwanz ist mit 70.000–190.000 Brutpaaren in Bayern vertreten und wird als ungefährdet eingestuft. Der Bestandstrend ist stabil bis zunehmend (Quelle: Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns 2016). Hausrotschwänze sind typische Kulturfolger, die überall in menschlichen Siedlungen anzutreffen sind. Ein Vorkommen ist daher immer möglich. Ein revieranzeigendes Männchen und zwei weibliche Vögel wurden auf dem Gelände beobachtet, so dass ein Brutverdacht besteht. Erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben auf den Erhaltungszustand der Art bzw. der lokalen Population (Bezugsraum ist der Stadtbezirk Sanderau) sind nicht gegeben.

Hausperling (*Passer domesticus*):

In Bayern gibt es geschätzt 200.000–530.000 Brutpaare. Der Bestand wird noch als sehr hoch eingestuft, zeigt aber einen negativen Trend (Quelle: Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns 2016). Der Hausperling findet sich nicht auf der Liste der saP-relevanten Vogelarten Bayerns (<https://www.lfu.bayern.de>).

Hausperlinge wurden in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet festgestellt, nicht aber im Gebiet selbst. Dieser Befund wurde vom AK Gebäudebrüter des LBV Würzburg nachträglich bestätigt (Barthelmes pers. Komm. v. 01.05.2023). Durch das Vorhaben gehen daher keine Brutplätze verloren, ein Ausgleich für den Verlust an Brutplätzen ist daher nicht erforderlich. Da Hausperlinge hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl sehr anpassungsfähig und flexibel sind, bleibt die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch bei Verwirklichung des Bauvorhabens im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Ringeltaube (*Columba palumbus*):

Der Brutpaarbestand ist in Bayern mit 140.000–385.000 Brutpaaren sehr hoch und nimmt weiter zu (Quelle: Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns 2016). Die Art gilt als ungefährdet und findet sich daher nicht auf der Liste der saP-relevanten Vogelarten Bayerns (<https://www.lfu.bayern.de>). Sie brütet in der Regel frei in Bäumen, seltener in Gebäuden (Südbeck et al. 2005). Es liegen keine Beobachtungen vor, die auf eine Brut im Plangebiet schließen lassen. Erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben auf den Erhaltungszustand der Art bzw. der lokalen Population (Bezugsraum ist der Stadtbezirk Sanderau) sind nicht gegeben.

Mauersegler (*Apus apus*)

Der Brutpaarbestand in Bayern beträgt etwa 27.000–50.000 Paare. Der kurzfristige Bestandstrend wird um > 20 % rückläufig eingestuft, langfristig allerdings mit unbekanntem Ausmaß. Mauersegler brüten in der Regel in dunklen Hohlräumen mit direktem Anflug im Inneren hoher Gebäude, etwa unter Dachziegeln oder Dachrinnen, in Dachböden, hinter Verschalungen und Jalousiekästen. Ebenso sind Brutplätze aus Nischen in Felswänden und Steinbrüchen bekannt (Berg & Zelz 2013). Die brutplatztreuen Mauersegler brüten in Kolonien und nutzen innerhalb der Ortschaften oft nur einzelne Gebäude. Menschliche Ansiedlungen beherbergen daher so gut wie alle Brutplätze und zwar vor allem Siedlungen mit städtischem Charakter und hohen Bauten. Durch moderne Bautechniken und Gebäudesanierungen reduziert sich die Zahl potenzieller Nistplätze. Biozideinsatz in der Land- und Forstwirtschaft wirkt sich negativ auf das Nahrungsangebot (Luftplankton) aus. Gemäß dem Arbeitskreis Gebäudebrüter des LBV existieren im Stadtbezirk Sanderau etwa 11-20 Brutplätze (Quelle: <https://botschafter-spatz.de/uebersichtskarte-gebaeudebrueter-bs/gebaeudebrueter-nach-landkreis/landkreis/wuerzburg/>). Das Anwesen in der Randersackerer Straße 3-5 besitzt nur eine bedingte Eignung für Mauersegler, da höhere mehrgeschossige Gebäude in unmittelbarer Nachbarschaft zu finden sind. Dem AK Gebäudebrüter des LBV Würzburg sind keine Brutplätze am Gebäude bekannt und die grundsätzliche Eignung des Gebäudes wird in Frage gestellt (Barthelmes pers. Komm. v. 01.05.2023).

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Die Mehlschwalbe wird in der Roten Liste Bayerns in Kategorie 3 (gefährdet) eingestuft. Bis auf kleine Lücken ist die Mehlschwalbe in Bayern flächendeckend verbreitet, sie fehlt außerhalb der Talregionen in den Alpen und teilweise in höheren Mittelgebirgen. Im Vergleich zum Erfassungszeitraum 1996-1999 sind keine Arealveränderungen erkennbar. Naturraumbezogene Verbreitungsschwerpunkte lassen sich nicht feststellen. Ihre Verbreitung deckt sich weitgehend mit jener der Rauchschwalbe (Quelle: <https://www.lfu.bayern.de>). Der Brutpaarbestand liegt bei 63.000–115.000 Paaren. Die Art brütet unter anderem in selbstgebauten Lehmnestern an Gebäudefassaden. Es konnten im Rahmen der Begehung keine Nester festgestellt werden. Dem AK Gebäudebrüter des LBV Würzburg sind zudem keine Brutplätze am Gebäude bekannt und die grundsätzliche Eignung des Gebäudes wird in Frage gestellt (Barthelmes pers. Komm. v. 01.05.2023). Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Es sind bisher keine Vorkommen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten aus dem Plangebiet bekannt oder nachgewiesen.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Stützung lokaler Populationen

5.1 Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Rückbau der Gebäude außerhalb der Brutzeiten, d. h. in der Zeit vom 01.10. – 28.02. des jeweiligen Jahres. Diese Maßnahme berücksichtigt auch die Gruppe der Fledermäuse. Sollte ein Rückbau außerhalb der Brutzeit nicht möglich sein, so sind vor Beginn der Brutzeit Spalten, Höhlungen und Einfluglöcher am Dach und Traufbereich zu verschließen. Eine vorherige Abstimmung mit der UNB ist notwendig.
- Baumfällungen und Roden von Anpflanzungen, Hecken und Büschen außerhalb der Brutzeiten, d. h. in der Zeit vom 01.10. – 28.02. des jeweiligen Jahres.

5.2 Maßnahmenempfehlungen zur Stützung lokaler Populationen

Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen, um lokale Populationen zu stärken und ein zusätzliches Nist- und Quartierangebot im innerstädtischen Raum zu schaffen.

- Anbringung von drei Mauerseglerkästen, z. B. Mauersegler-Serie Nr. 17 (Schwegler) dreifach mit insgesamt 9 Nistplätzen als zusätzliches Brutplatzangebot. Günstigster Zeitpunkt zum Aufhängen Oktober bis März. Verortung obere Geschosse unter der Traufe oder Attika, auf freien Anflug ist zu achten, Höhe von mindestens fünf bis sechs Metern, idealer Ausrichtung Osten, Nordosten oder Norden. Mauersegler sind Koloniebrüter, daher können die Kästen ohne Abstand zueinander angebracht werden.
- Anbringung von zwei Nisthilfen für den Hausrotschwanz, z. B. Halbhöhle 2MR (Schwegler). Aufhängung an Gebäuden, wetterabgewandte Seite oder geschützt unter Dachvorsprung. Als

Ausgleich für den Verlust eines Brutplatzes. Da die Tiere territorial sind, sollten die Nistkästen an unterschiedlichen Gebäuden angebracht werden, jedoch mindestens mit einem Abstand von 10 m.

- Anbringung von zwei Fledermauskästen im Abstand von 10-50 m, z. B. Fledermaus Fassadenquartier 1 FQ (Schwegler) als zusätzliches Angebot und Ausgleich für den potentiellen Verlust von Einzelquartieren. Verortung obere Geschosse unter der Traufe oder Attika, auf freien Anflug ist zu achten. Südostfassaden sind zu bevorzugen, aber es gibt keine eindeutigen Empfehlungen für die Himmelsrichtung.

6. Gutachterliches Fazit

Durch das geplante Bauvorhaben werden vorbehaltlich der Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Die bereits vorhandene Bebauung und innerstädtische Lage ermöglichen es aktuell nur wenigen synanthropen Vogelarten, das Areal als Brutstätte zu nutzen. Als essentielles Nahrungsrevier ist das fast komplett versiegelte und wenig eingegrünte Gelände nicht ausreichend. Ein bestandsbildendes Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten ist aus vorgenannten Gründen (Mangel an Lebensraumeignung) unwahrscheinlich.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und der empfohlenen Maßnahmen zur Stützung lokaler Populationen ist eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der nachweislich und potentiell vorkommenden Vogelarten nicht gegeben. Durch die Schaffung zusätzlicher Nist- und Quartierangebote kann zudem eine Verbesserung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Umgriff erreicht werden.

7. Baumprotokoll

Tab. 2: Liste des Baumbestandes im Plangebiet. Bäume mit einem Stammumfang ab 60 cm fallen unter die Baumschutzverordnung. Bei mehrstämmigen Bäumen wurde der jeweils größte Umfang angegeben.

Nr.	Flurstück	Art	Stammumfang	Anmerkungen
1	2760/11	Tataren-Ahorn	60 cm	6 Stämmlinge, vital
2	2760/11	Tataren-Ahorn	60 cm	6 Stämmlinge, vital
3	2760/11	Tataren-Ahorn	40 cm	einstämmig, vital
4	2760/11	Tataren-Ahorn	85 cm	an Basis aufzweigend, 4 Stämmlinge, dickster Einzelstamm 40 cm Umfang, vital
5	2760/11	Tataren-Ahorn	85 cm	an Basis aufzweigend, 3 Stämmlinge, dickster Einzelstamm 40 cm Umfang, vital
6	2760/11	Tataren-Ahorn	50 cm	6 Stämmlinge, vital
7	2760/11	Linde	45 cm	einstämmig, vital
8	2760/11	Hainbuche	75 cm	einstämmig, vital

9	2757	Colorado-Tanne	130 cm	einstämmig, erhaltenswert, vital
10	2757/1	Esche	55 cm	geschwächt
11	2757/1	Platane	30 cm	neu gepflanzt, vital
12	2757/1	Platane	30 cm	neu gepflanzt, vital
13	2757/1	Esche	65 cm	vital
14	2757	Sequoia	185 cm	einstämmig, erhaltenswert, vital
15	2757	Zypresse	80 cm	einstämmig, vital
16	2757	Kiefer	205 cm	einstämmig, erhaltenswert, vital

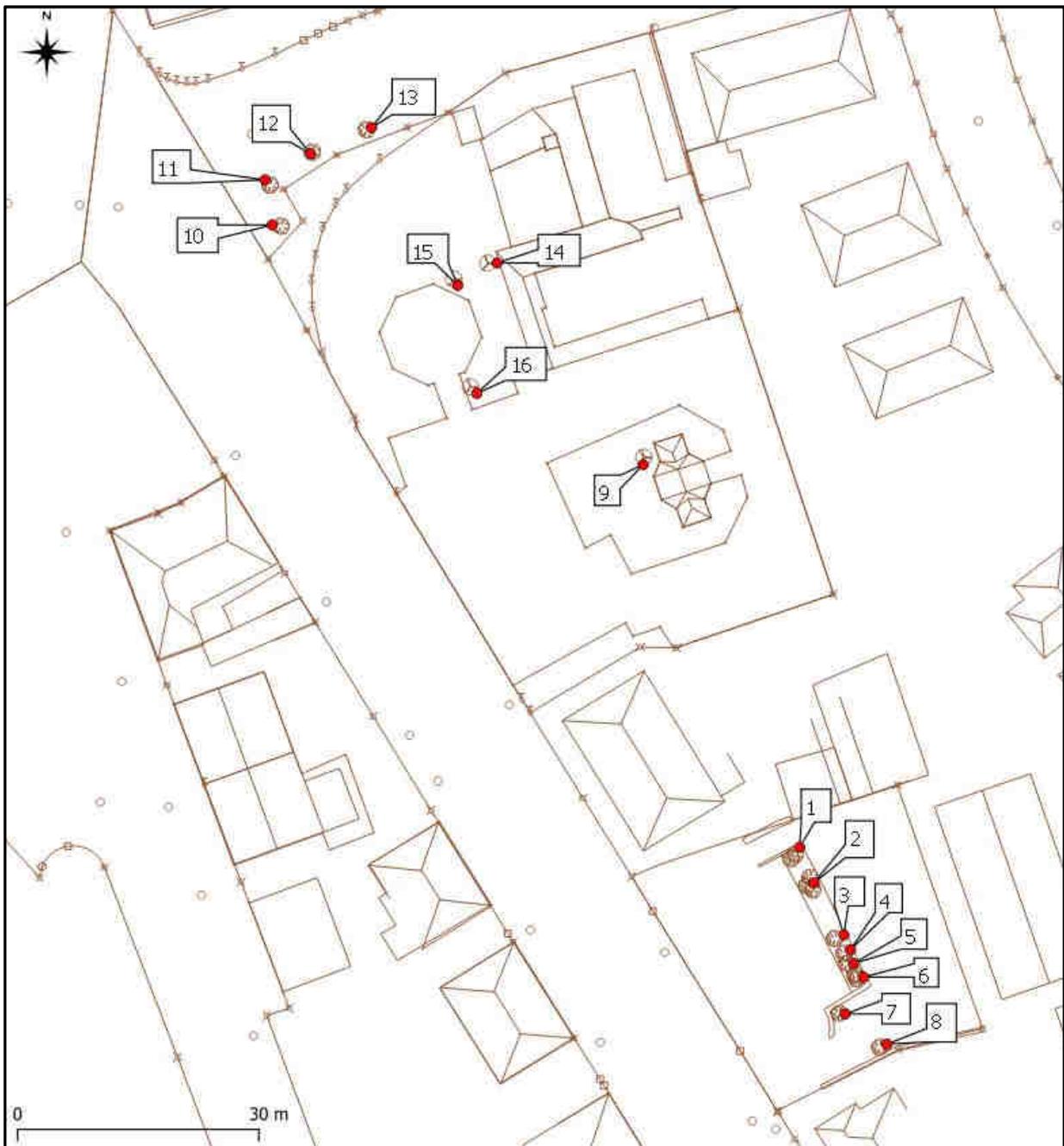


Abb. 2: Bestandsplan ergänzt mit Lage und Nummer des Baumbestandes (© ALPHA-Vermessung)

8. Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Bearbeiter: Rudolph B. U., Schwandner J. & Fünftstück H-J.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (*Reptilia*) Bayerns. Bearbeiter: Hansbauer G., Assman O., Malkmus R., Sachteleben J., Völkl E. & Zahn A., Augsburg 2019

BERG, H. M. & ZELZ, S. (2013): Mauersegler (*Apus apus*) brütet in Starenkasten im südlichen Waldviertel/Niederösterreich – Anmerkungen zum Vorkommen dieses Nistplatztyps in Österreich. - Vogelkundliche Nachrichten aus Ostösterreich 24: 1-4/2013

EINGRIFFSREGELUNG IN DER BAULEITPLANUNG - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung 2003). – Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). - IMS v. 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE S., FISCHER K., GEDEON T., SCHIKORE K., SCHRÖDER, K., SUDFELD C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

8.1 Gesetzestexte

BAUGESETZBUCH In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) m.W.v. 01.10.2023. - <https://dejure.org>

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG) VOM 23. FEBRUAR 2011 (GVBl. S. 82, BAYRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist. <https://www.gesetze-bayern.de>

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, - <https://www.gesetze-im-internet.de>

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) .- Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: CONSLEG: 1979L0409 — 02/09/1997

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung, BArtSchV), 12. Dez. 2007. - www.juris.de.

8.2 Sonstige Informationsquellen

www.bayernflora.de

www.lfu.bayern.de

9. Anhang



Abb. 3: Ansicht des Anwesens Randersackerer Straße 5 in Würzburg. Oben Filiale der Frankonia GmbH, unten denkmalgeschütztes Gebäude im Innenhof mit Baum Nr. 9 (© Weinhold).



Abb. 4: Blick auf Vorder- und Hinterhaus in der Randersackerer Straße 3 in Würzburg (© Weinhold).



Abb. 5: Flurstück 2760/11 mit den Bäumen Nr. 1 – 7 (oben) und 8 (unten). Nutzung als Stellfläche für PKW (© Weinhold).



Abb. 6 Ausgebautes Dach im Hinterhaus, Randersackerer Straße 3 (© Weinhold).



Abb. 7: Blick auf das ausgebaute Dach des Haupt- und Nebengebäudes in der Randersackerer Straße 5 (© Weinhold). Darin befinden sich Büro- und Lagerräume.

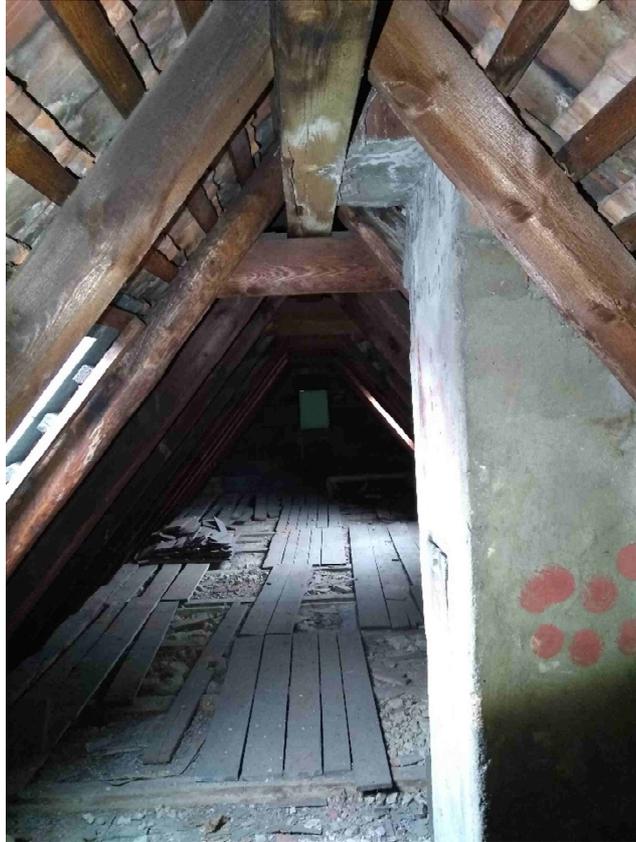


Abb. 8: Dachboden des Vorderhauses Randersackerer Straße 3 (© Weinhold).



Abb. 9: Dachboden des denkmalgeschützten Gebäudes Randersackerer Straße 5 (© Weinhold).



Abb. 10: Kundenparkplatz mit Baumbestand Nr. 14, 15, und 16 (© Weinhold).



Abb. 11: Zugang zum Keller des denkmalgeschützten Gebäudes mit Lüftungsöffnung (© Weinhold).

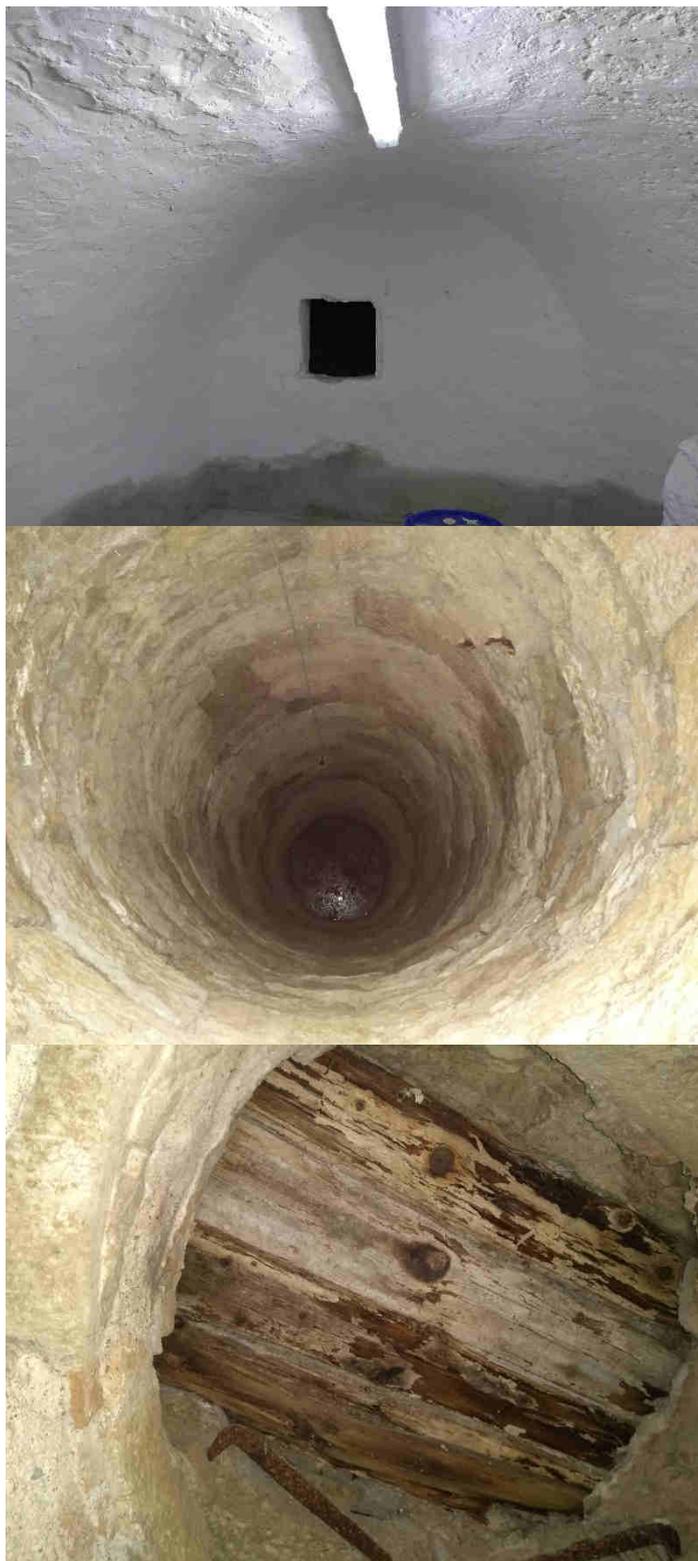


Abb. 12: Von oben nach unten. Gewölbekeller des denkmalgeschützten Gebäudes Randersackerer Straße 5 mit Öffnung zu einem Brunnenschacht, Blick in den Schacht und auf die Abdeckung (© Weinhold).



Abb. 13: Die Begrünung des Innenhofs der Randersackerer Straße 5 bietet wenige Brutmöglichkeiten für Gebüsch- und Baumbrüter. (© Weinhold).



Abb. 14: Bäume Nr. 10 - 13 am Kundenparkplatz Ecke Randersackerer Straße/Felix-Dahn-Straße